

Az.: 3 A 20/15.A
A 4 K 304/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 7. April 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Dezember 2014 - A 4 K 304/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet. Der von dem Kläger allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist nicht gegeben bzw. nicht hinreichend dargelegt worden (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG).
- 2 Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache ist es erforderlich, dass eine konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage formuliert und aufgezeigt wird, die entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder Fortentwicklung des Rechts einer Klärung bedarf. Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar, als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Antragsteller muss die Gründe, aus denen nach seiner Ansicht die Berufung zuzulassen ist, dartin und in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten im Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass

nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragsschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich dann stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Hat das Verwaltungsgericht Feststellungen zu einer Tatsachenfrage mit von ihm benannten Erkenntnisquellen begründet, muss zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit eine fallbezogene Auseinandersetzung mit diesen Erkenntnisquellen erfolgen. Dies kann durch eine eigenständige Bewertung der bereits vom Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnismittel geschehen, oder auch durch Berufung auf weitere, neue oder von dem Verwaltungsgericht nicht berücksichtigte Erkenntnismittel. Dabei gilt allgemein, dass die Anforderungen an die Darlegung nicht überspannt werden dürfen, sondern sich nach der Begründungstiefe der angefochtenen Entscheidung zu richten haben (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. Februar 2012 - A 3 A 509/11 -, n. v. Rn. 2; OVG NW, Beschl. v. 14. Juni 2005, AuAS 2005, 189 m. w. N.).

3 Diese Voraussetzungen erfüllt der Zulassungsantrag nicht.

4 1. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die auf Verpflichtung des Beklagten gerichtete Klage, den Kläger als Flüchtling anzuerkennen oder hilfsweise Abschiebungsverbote festzustellen, abgewiesen, weil dieser keinen Anspruch auf die begehrten Verpflichtungen der Beklagten habe. Er sei nicht als Asylberechtigter oder als Flüchtling anzuerkennen, da hierfür weder eine Stammberechtigung anderer Familienangehöriger noch eine dem Kläger günstige Lage in der Türkei zu einer geltend gemachten Verfolgungssituation oder zur gruppenbezogenen Situation der Kurden ersichtlich sei. Ergänzend zu den diesbezüglichen Feststellungen in dem angefochtenen Bescheid sei festzuhalten, dass sich die Lage in der Türkei für den minderjährigen und langjährig im Inland lebenden, nicht exponiert erscheinenden Kläger auch als Kurde zu dem gemäß § 77 AsylVfG maßgeblichen aktuellen Zeitpunkt nicht als rechtserhebliche Gefährdung darstelle. Es gebe keine Gruppenverfolgung von Kurden. Eine Misshandlungsgefahr bestehe allenfalls in Einzelfällen bei der Rückkehr und bei den dabei durchgeführten Einreiseprozeduren. Der Kläger sei diesbezüglich nicht gefährdet. Er habe als Kurde eine interne Schutzalternative im Westen des Landes. Auch lägen keine Abschiebungsverbote i. S. v. § 4 AsylVfG vor. Darüber hinaus stehe dem Kläger auch kein nationaler

Abschiebungsschutz etwa gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu, da er bei seiner Rückführung zur Überzeugung des Gerichts nicht dem Risiko der Verschlechterung seiner Gesundheit oder auch auf Grund seiner familiären Einbindung der Gefährdung seiner Versorgungslage ausgesetzt wäre. Das Gericht gehe in Auswertung aktueller Erkenntnismittel davon aus, dass eine hinreichende weitere Behandlung seiner Fußfehlstellung auch in der Türkei gesichert und dort auch Mittellosen zugänglich sei. Die von den Eltern behauptete Nichterreichbarkeit einer Behandlungsberechtigung für Kurden sei ohne eine entsprechende ausführliche Erörterung in den Erkenntnismitteln abwegig. Dies gelte auch für eine etwaige weitere medikamentöse Behandlung der Mutter als Betreuungsperson. Dass die medizinische Versorgung des Klägers durch eine große Anzahl syrischer Flüchtlinge gefährdet wäre, sei ebenfalls nicht ersichtlich, da sich die Flüchtlinge bereits seit geraumer Zeit im Zielstaat aufhielten, mithin zeitlich im einbezogenen aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts Berücksichtigung gefunden hätten und sie schwerlich sämtlich medizinisch im Bereich des Klägers zu behandeln seien oder bei einer Behandlung Vorrang vor den eigenen Staatsangehörigen haben dürften.

- 5 2. Dem hält der Kläger in seiner Zulassungsbegründung mit Schriftsatz vom 12. Januar 2015 entgegen, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG habe. Es bedürfe nämlich der Klärung, ob

„die seit 29.11.2014 grenznah bzw. innerhalb der Türkei vorkommenden militärischen Auseinandersetzungen mit türkischen Regierungskräften und sonstigen Gruppierungen sowie die Massenflucht in die Türkei Auswirkungen unter Sicherheits- als auch unter Versorgungsaspekten auf Lebensbedingungen hat, die geeignet sind, beachtlich wahrscheinlich für den Rückkehrer zu einer ex-tremen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu führen, so dass Rückkehrer bei einer Abschiebung schwersten Folgen an deren persönlichen Rechtsgüter ausgeliefert werden würden und Rückkehrer in die Türkei in existenzielle Not und in die Gefahr für Leib und Leben kämen.“

- 6 Zur Begründung der Entscheidungserheblichkeit der Frage führt der Kläger an, dass sich auf Grund der aktuellen Situation in Syrien und des großen Flüchtlingsanstiegs innerhalb der Türkei und auch in der Heimatregion des Klägers die Lage noch verschärft und dramatisch verschlimmert habe, insbesondere, da IS-Kämpfer die Stadt Kobane bereits aus der Türkei angriffen. Eine Vielzahl von Flüchtlingen sei humanitär und medizinisch zu versorgen. Zum Beleg verweist er u. a. auf mehrere Internetartikel

und Berichte sowie die ausführliche Medienberichterstattung in Funk und Fernsehen. Die für die Verfolgungsprognose maßgeblichen Verhältnisse stellten sich - so der Kläger - somit anders dar, als das Verwaltungsgericht angenommen habe.

- 7 3. Mit diesen Ausführungen ist die Entscheidungserheblichkeit der vom Kläger formulierten Frage nicht dargetan. Denn vorliegend ist schon nicht belegt, dass somit zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass eine Behandlung der für seine Gefährdung ins Feld geführten Erkrankung des Klägers wegen der derzeitigen Flüchtlingssituation in grenznahen Gebieten zu Syrien nicht mehr in der Weise möglich ist, wie es sich aus den vom Verwaltungsgericht gebilligten Feststellungen in dem vom Kläger angegriffenen Bescheid des Beklagten vom 3. März 2011 ergibt. Die vom Kläger hierzu angeführten Erkenntnismittel stellen nur die Flüchtlingssituation auf Grund der grenznahen Kämpfe in Syrien dar. Konkrete Aussagen zum medizinischen Versorgungsstand der einheimischen Bevölkerung werden hierin jedoch nicht gemacht. Soweit die Einholung von Sachverständigengutachten angeregt wird, handelt es sich dabei naturgemäß nicht um bereits auswertbare Erkenntnismittel. Auch hat sich die Situation, was allgemein bekannt ist, durch die zwischenzeitliche Zurückdrängung der IS aus dem Gebiet um Kobane entschärft, so dass die der Frage zu Grunde gelegte tatsächliche Situation nicht mehr besteht. Schließlich ist die Frage schon deshalb nicht entscheidungserheblich, da nicht ersichtlich ist, warum der Kläger im Fall seiner Abschiebung mit seiner Familie, den Klägern in dem Parallelverfahren 3 A 22/15.A, überhaupt wieder in seine Heimatregion, die in Grenznähe zu Syrien gelegene Stadt X., zurückkehren müsste und damit auf den Flüchtlingsstrom treffen würde. Denn wie sich aus den Verfahrensakten in diesem und den vorangegangenen Asylverfahren ergibt, wurde das in X. gelegene Grundeigentum der Familie etwa ein Jahr vor ihrer Ausreise verkauft, um die Schleusung nach Deutschland zu finanzieren. Nach den bis jetzt nicht in Frage gestellten, wenngleich in den konkreten Einzelheiten zweifelhaften Darstellungen der Eltern des Klägers hatte die Familie danach bis zu ihrer Ausreise unbehelligt in Izmir gelebt. Da der Kläger mit seiner Familie mithin in Midjat weder über Grundeigentum noch nach den Darstellungen seiner Eltern über familiäre Unterstützung verfügt, läge es daher auch angesichts der vom Kläger behaupteten Situation im Grenzgebiet nahe, erneut in den Westen der Türkei auszuweichen, was

nach der Rechtsprechung des Senats (zuletzt SächsOVG, Urteil vom 20. November 2014 - A 3 A 519/12 -, juris Rn. 51) zumutbar ist.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*